

Benutzungsordnung Wohnmobilstellplatz am Strandbad Obersee

Der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.02.2023 folgende Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz am Strandbad Obersee erlassen:

§ 1

Nutzung des Platzes

Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung und darf nur von Wohnmobilreisenden benutzt werden. Nicht zugelassen sind Wohnwagen und Reisemobile ohne WC. Eine Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig, sowie das Campieren mit Zelten oder Wohnwagen.

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz. Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.

Der Platz ist ganzjährig geöffnet.

Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

§ 2

Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Gemeinde Kißlegg und untersteht deren Aufsicht. Die Betreuung des Platzes wird Mitarbeitern der Gemeinde Kißlegg übertragen. Diese Mitarbeiter sind Ansprechpartner um die allgemeine Platzpflege. Den Anweisungen der Mitarbeiter, des Gemeindevollzugsbediensteten sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

Auf dem Platz sind 24 Stellplätze für Wohnmobile ausgewiesen. Das Parken ist nur auf den markierten Parzellen erlaubt. Im Winter ist das Parken auf die dafür ausgewiesenen Stellplätze beschränkt.

§ 3

Benutzungsgebühren, Kurtaxe und Gästekarte

Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 11 € pro Fahrzeug und Tag (24 Stunden). Die Gebühr beinhaltet die Entsorgung des Abwassers und die Kurtaxe für 2 Personen. Die Übernachtung auf dem Wohnmobilstellplatz unterliegt der Meldepflicht (§§ 29, 30 BMG). Der Meldeschein kann zu den Öffnungszeiten des Gäste- und Bürgerbüros im Neuen Schloss ausgefüllt werden. Dort erhalten die Gäste auch die Kißlegger Gästekarte mit Vergünstigungen in Kißlegg und weiteren Ausflugszielen im Württembergischen Allgäu.

Die Versorgung mit Frischwasser und Strom wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Eine kWh Strom kostet 0,50 € und 80-100 l Wasser kosten 1,00 €.

Während der Strandbadsaison können die sanitären Einrichtungen des Strandbades genutzt werden. Für die Benutzung der Dusche werden 1,00 € Gebühr erhoben. Die Benutzung der Toilette ist kostenlos.

Der Platz wird täglich kontrolliert. Die Stellplatzgebühr inkl. Kurtaxe kann über einen Parkautomaten, bargeldlos über die Handy-App von EasyPark oder im Gäste- und Bürgerbüro im Neuen Schloss entrichtet werden. Die Parkberechtigung ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite auszulegen.

§ 4

Nachtruhe

Auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22 bis 7 Uhr, sind zu vermeiden.

§ 5
Müll- und Abwasserentsorgung

Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Diese dürfen nur von zahlenden Gästen benutzt werden. Die Abwasserentsorgung darf nur über die Sanistation erfolgen.

§ 6
Hunde

Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften sind in der auf dem Stellplatz aufgestellten Restmülltonne zu entsorgen. Auf die Leinenpflicht im Innenbereich wird verwiesen.

§ 7
Strom- und Wasserentnahme

Die Stromentnahme erfolgt über die Stromsäulen mit handelsüblichen 3-poligen CEE-Steckern, 16 A, 230 V. Der Strom wird nach Verbrauch abgerechnet.

Die Wasserentnahme erfolgt über die Sanistation. Die gewünschte Wassermenge kann dort gegen Gebühr entnommen werden.

§ 8
Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 9
Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. v. § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung handelt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.07.2021 außer Kraft.

Kißlegg, den 08.02.2023

gez. Dieter Krattenmacher, Bürgermeister